

Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung nach der FPV 2020

1. Weitergeltung unbewerteter Zusatzentgelte

Für die in der Anlage 4 bzw. Anlage 6 der FPV 2020 mit Fußnote 4 gekennzeichneten Zusatzentgelte ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 FPV 2020 die bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Für die Abrechnung dieser Zusatzentgelte sind weiter geltende Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das Zusatzentgelt für 2019 nicht mit krankenhausesindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE2020-01 bis 05, 07 bis 10, 13, 15 bis 18, 22, 24 bis 26, 33 bis 36, 40, 41, 44 bis 46, 49, 50, 53, 54, 56 bis 67, 69 bis 72, 74, 75, 77, 79, 80, 82, 84 bis 86, 88, 91, 97, 99, 101, 103, 104, 106 bis 113, 115 bis 125, 127 bis 152, 156-165

Besonderheiten bei für 2019 angepassten OPS-Kodes:

- | | |
|------------|---|
| ZE2019-18: | für den in 2019 gestrichenen OPS-Kode 5-347.6 sind neue OPS-Codes des Bereiches 5-347.6* anzuwenden |
| ZE2019-72 | ergänzt wird für 2019 der OPS-Kode 5-78a.j1 |
| ZE2019-97 | ergänzt wird für 2019 der OPS-Kode 8-812.a* |
| ZE2019-119 | ergänzt wird für 2019 der OPS-Kode 5-78a.j1 |
| ZE2019-135 | für die in 2019 gestrichenen OPS-Kodes sind folgende neue OPS-Codes anzuwenden: |
| | - Für 1-944.1 (in 2018) nun 1-944.10 (in 2019) |
| | - Für 1-944.2 (in 2018) nun 1-944.20 (in 2019) |
| | - Für 1-944.3 (in 2018) nun 1-944.30 (in 2019) |
| ZE2019-139 | ergänzt wird für 2019 der OPS-Kode 8-812.a* |

2. Wechsel von bewerteten zu unbewerteten Zusatzentgelten

Zusatzentgelte aus der Anlage 2 bzw. 5 der FPV 2019, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2020 überführt sind, werden gemäß Fußnoten 13 bis 22 in Anlage 4 bzw. Fußnoten 14 bis 23 in Anlage 6 der FPV 2020 mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2019 abgerechnet. Der weiter geltende Entgeltschlüssel aus 2019 verliert mit dem Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung seine Geltung und kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte aus 2019:

ZE74	Gabe von Bevacizumab, parenteral	[ZE2020-170]
ZE142	Gabe von Clofarabin, parenteral	[ZE2020-171]
ZE150	Gabe von Posaconazol, oral, Suspension	[ZE2020-172]
ZE166	Gabe von Posaconazol, oral, Tabletten	[ZE2020-173]
ZE75	Gabe von Liposomalem Cytarabin, intrathekal	[ZE2020-174]
ZE40	Gabe von Filgrastim, parenteral	[ZE2020-175]
ZE42	Gabe von Lenograstim, parenteral	[ZE2020-176]
ZE71	Gabe von Pegfilgrastim, parenteral	[ZE2020-177]
ZE160	Gabe von Lipegfilgrastim, parenteral	[ZE2020-178]
ZE155	Gabe von Ofatumumab, parenteral	[ZE2020-179]

3. Weitergeltung von Zusatzentgelten aus 2018 in Höhe von 70%

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 FPV 2020 ist für die in Anlage 4 mit Fußnoten 10 bis 12 bzw. in Anlage 6 mit Fußnoten 11 bis 13 gekennzeichneten Zusatzentgelte das bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2020 weiter zu erheben. Bei fehlender Budgetvereinbarung 2019 ist für diese Zusatzentgelte bis zum 31.12.2020 das jeweilige bewertete Zusatzentgelt in Höhe von 70 Prozent der im DRG-Katalog 2018 bewerteten Höhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2019 weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE149	Gabe von Trastuzumab, intravenös	[ZE2020-153]
ZE115	Gabe von Anidulafungin, parenteral	[ZE2020-154]
ZE95	Gabe von Palifermin, parenteral	[ZE2020-155]

4. NUB Entgelte überführt in Anlage 4 bzw. Anlage 6

Für die Abrechnung von NUB-Leistungen, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2020 aufgenommen sind, sind gemäß Fußnote 4 der Anlage 4 bzw. der Anlage 6 der FPV 2020 die krankenhausesindividuell vereinbarten NUB-Entgelte mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2019 bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung zu verwenden.

Dies betrifft folgende NUB-Entgelte aus 2019:

NUB 7	- Isavuconazol, intravenös	→ ZE2020-166 (Gabe von Isavuconazol, parenteral)
NUB 9	- Isavuconazol, oral	→ ZE2020-167 (Gabe von Isavuconazol, oral)
NUB 5	- Daratumumab	→ ZE2020-168 (Gabe von Daratumumab, parenteral)
NUB 14	Liposomales Irinotecan	→ ZE2020-169 (Gabe von Liposomalem Irinotecan, parenteral)